

Einkommensteuer

1 § 1 EStG

Der steuerpflichtige Angestellte Detlef übersiedelt am 1.7.2023 von Deutschland nach Österreich. In Deutschland hat er bis dahin 9.000 Euro unselbständiges Einkommen bezogen; in Österreich erzielt er von 1.7.2023 bis 31.12.2023 ein unselbständiges Einkommen von 11.000 Euro.

Wie erfolgt seine Veranlagung in Österreich?

Wie erfolgt seine Veranlagung in Deutschland?

Lösung

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.9.1990, 86/13/0104) liegen in diesem Fall zwei Steuerabschnitte vor, für die jeweils getrennte Veranlagungsverfahren durchzuführen sind. Nach dieser Auffassung hat Österreich nur das Recht, isoliert jenes Einkommen zu besteuern, das von 1.7.2023 bis 31.12.2023 erzielt worden ist. Dieses beträgt 11.000 Euro und dafür fällt nach § 33 Abs 1 EStG keine Einkommensteuer an. Das deutsche Einkommen bleibt in diesem Fall bei der österreichischen Veranlagung idR gänzlich außer Betracht (siehe dazu auch EStR 2000, Rz 15 ff).

Anders in Deutschland: Dort wird für das gesamte Kalenderjahr ein Veranlagungsverfahren nach den Regeln der unbeschränkten Steuerpflicht durchgeführt: Für das in Deutschland steuerpflichtige Einkommen in Höhe von 9.000 Euro fällt nach § 32a dEStG grundsätzlich keine Einkommensteuer an; die österreichischen Einkünfte in Höhe von 11.000 Euro, die in Deutschland steuerfrei sind, werden aber nach § 32b dEStG im Rahmen des Progressionsvorbehalts erfasst und erhöhen so den Steuersatz auf das in Deutschland steuerpflichtige Einkommen von 9.000 Euro, sodass für diese 9.000 Euro Einkommen letztlich doch Einkommensteuer anfällt.

GW

2 § 1 EStG, Art 7 B-VG, Objektives Nettoprinzip

In Deutschland war durch das Steueränderungsgesetz 2007 die einkommensteuerliche Abziehbarkeit der Kosten für die Fahrten der Dienstnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Betrieb grundsätzlich ausgeschlossen worden. Sogar Unfallkosten, die auf dem Weg zur Arbeit verursacht wurden, galten nicht mehr als Werbungskosten.

Durfte das der Gesetzgeber machen?

Lösung

Nein. Die Regelung war verfassungswidrig (Entscheidung des dt Bundesverfassungsgerichts vom 9.12.2008, 2 BvL 1/07). Die Einkommensteuer will die Leistungsfähigkeit der natürlichen Person erfassen und muss daher auf das objektive Nettoprinzip Bedacht nehmen (ansonsten Verstoß gegen den Gleichheitssatz, es sei denn, die Regelung wäre wegen ihrer Lenkungswirkung gerechtfertigt). Die gegenständliche Einschränkung des Werbungskostenabzugs konnte nicht als Lenkungsmaßnahme gerechtfertigt werden; die meisten Steuerpflichtigen sind nämlich nicht in der Lage, auf eine solche steuerliche Regelung zu reagieren, indem sie ihren Wohnsitz in die Nähe des Betriebsstandorts verlegen.

NZ

3 § 1 EStG; § 26 BAO – Zweitwohnsitz-VO (BGBl II 2003/528)

Bruno Blitz, Skirennläufer von Beruf, steht vor seinem großen Durchbruch. Vor dem erhofften Einkommenssprung in der Wintersaison 2020/2021 verlegt er im April 2020 seinen Wohnsitz von Villach nach Monaco. Die bisherige Eigentumswohnung in Villach behält er bei. Nach drei Jahren und einer hartnäckigen Knieverletzung ist der große Durchbruch ausgeblieben. Enttäuscht kehrt er im Februar 2023 nach Villach zurück.

Welche einkommensteuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus dem geschilderten Sachverhalt?

Lösung

Bruno Blitz verfügt in Österreich über einen Wohnsitz iSd § 26 BAO (Schlüsselgewalt, jederzeitige Benützung der Wohnung möglich). Nach § 1 Abs 2 EStG begründet das die unbeschränkte Steuerpflicht. Das gilt auch nach dem Umzug nach Monaco. Allerdings greift hier die Zweitwohnsitz-VO: Bei Abgabepflichtigen, deren Mittelpunkt der Lebensinteressen sich länger als fünf Jahre im Ausland befindet, begründet eine inländische Wohnung nur in jenen Jahren einen Wohnsitz, in denen diese Wohnung allein oder gemeinsam mit anderen inländischen Wohnungen an mehr als 70 Tagen benutzt wird (§ 1 Abs 1 der VO). Bei einer Auswärtsverlagerung des Mittelpunkts der Lebensinteressen treten die Wirkungen des § 1 Abs 1 erstmals im folgenden Kalenderjahr ein (§ 1 Abs 2 der VO), bei Bruno Blitz also ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021. Weist Bruno Blitz in den Jahren 2021 und 2022 mittels eines Verzeichnisses die Wohnungsnutzung (70-Tage-Grenze) nach, so wird er in den Jahren 2021 und 2022 in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig. Einkünfte,

welche er in Österreich erzielt, etwa Werbeeinnahmen, in Österreich gewonnene Preisgelder bei Rennen etc, unterliegen in Österreich der beschränkten Steuerpflicht (§ 1 Abs 3 iVm § 98 Abs 1 Z 3 EStG).

Durch die Rückverlegung des Hauptwohnsitzes nach Villach innerhalb von fünf Jahren nach dem Wegzug werden die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 der VO (länger als fünf Kalenderjahre im Ausland) rückwirkend nicht erfüllt. Es ist daher für die Kalenderjahre 2021 und 2022 ebenfalls von einer unbeschränkten Steuerpflicht auszugehen (Veranlagung auf Basis von § 295a BAO – Ereignis mit Rückwirkung in die Vergangenheit).

Die „schwere Last“ der unbeschränkten Steuerpflicht wird allerdings in den meisten Fällen abgefedert: Abgesehen davon, dass das Besteuerungsrecht an im Ausland als Sportler erzielten Einkünften durch Art 17 des OECD-MA regelmäßig dem Tätigkeitsort zugewiesen wird, können selbständig tätige Sportler (Achtung: Es liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor!) die Pauschalierung nach § 17 Abs 1 bis 3 EStG in Anspruch nehmen oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Veranlagung nach der Sportlerpauschalierungs-VO (BGBl II 2000/418) beantragen. Letztere ist zulässig, wenn der Sportler in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist und im Kalenderjahr vorwiegend im Rahmen von Sportveranstaltungen im Ausland auftritt (§ 1 der VO). In diesem Fall beträgt der Anteil der in Österreich zu versteuernden Einkünfte (einschließlich Werbetätigkeit) 33 % der insgesamt im Kalenderjahr bezogenen (Welt-)Einkünfte aus dieser Tätigkeit. Die Anrechnung ausländischer Steuer ist bei der pauschalen Ermittlung auf Basis der Sportlerpauschalierungs-VO ausgeschlossen, die ausländischen Einkünfte sind aber bei der Tarifiermittlung zu berücksichtigen (Progressionsvorbehalt in § 3 der VO).

TK

4 § 1 EStG; Zweitwohnsitz-VO (BGBl II 2003/528)

Ein österreichischer Sportler erzielt ab 2020 hohe Einkünfte aus Preisgeldern, Werbung und Vermarktung. Er möchte in Österreich keine Steuern zahlen, seine Privatvilla in Österreich jedoch behalten.

Was ist zu tun?

Lösung

Der Sportler verlegt seinen Hauptwohnsitz und Mittelpunkt der Lebensinteressen in eine Steueroase (zB Monaco, Schweiz/Kanton Zug oder Appenzell) und erklärt seine Villa in Österreich als Zweitwohnsitz iS der Zweitwohnsitz-VO (nicht mehr als 70 Tage im Jahr benutzt; schriftl Verzeichnis

nach § 1; § 2: Auswärtsverlagerung ab dem auf das Jahr des Wegzugs folgenden Jahr wirksam; § 1 Abs 1: Mittelpunkt der Lebensinteressen muss länger als fünf Jahre im Ausland beibehalten werden).

RB

5 § 1 EStG, §§ 20, 26 und 48 BAO, VO BGBl II 2002/474

Eine Professorin für Geschichte möchte sich ein Jahr in Österreich zu Forschungszwecken aufhalten (Planaufenthalt von 1. Juli 2020 bis 1. Juli 2021 an verschiedenen Universitäten; keine Bezahlung in Österreich). Sie ist Staatsbürgerin der USA und in den USA ansässig. Ihre Familie (Ehemann und Kinder) wohnt in den USA. Die US-Professorin hat hohe Einkünfte aus Vermietung, Zinsen und Ausschüttungen (3,45 Mio US-Dollar pa). Für eine private Pensionsvorsorge zahlt sie jährlich 50.000 US-Dollar ein; in den USA ist diese Pensionsvorsorge abzugsfähig.

Was raten Sie der US-Professorin hinsichtlich der Einkommensteuer in Österreich?

Lösung

Vorsicht: Es droht ein gewöhnlicher Aufenthalt nach § 26 BAO. Ein gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich löst

- Welteinkommensteuernpflicht in Österreich aus.
- Das DBA A/USA sieht die Anrechnungsmethode vor: Österreich darf also das Welteinkommen (!) der Professorin besteuern, rechnet allerdings die US-Steuern an. Dadurch wird die Professorin im geplanten Zeitraum mit dem österreichischen Grenzsteuersatz bis zu 55 % besteuert.
- Die Privatpensionsvorsorge ist in Österreich nicht abzugsfähig.

Ein Antrag auf Steuerfreistellung nach § 48 BAO kann an das BMF gestellt werden, um ex ante eine Besteuerung auszuschließen. Es ist nicht zweckmäßig, Geschichtsforschung durch ausländische Professoren (hier: eine US-Professorin) zu erschweren. Die Steuerfreistellung liegt im Ermessen des BMF (§ 20 BAO).

Stellt das BMF nicht nach § 48 BAO steuerfrei, so ist zu empfehlen, einen gewöhnlichen Aufenthalt nach § 26 BAO zu vermeiden, indem zB nach jeweils vier Monaten der Aufenthalt in Österreich für drei Monate unterbrochen wird.

RB

6 § 1 EStG; Zweitwohnsitz-VO (BGBl II 2003/528)

Welche Möglichkeit hat ein Deutscher (Mittelpunkt der Lebensinteressen in München) mit einem Ferienwohnsitz in Kitzbühel, um der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht in Österreich zu entgehen?

Lösung

Er nutzt die Zweitwohnsitz-Verordnung (BGBl II 2003/528): Er erklärt der österreichischen Finanzverwaltung, dass sich sein Mittelpunkt der Lebensinteressen in Deutschland (München) befindet (zB weil er dort mit seiner Familie wohnt, die Kinder in München zur Schule gehen, studieren) und er seinen Zweitwohnsitz in Kitzbühel nicht mehr als 70 Tage im Jahr benützt. Dazu ist ein Verzeichnis der Anwesenheitstage in Kitzbühel vorzulegen.

RB

7 § 1 Abs 2 und 3 EStG

Ein Südtiroler mit Wohnsitz in Meran kauft sich eine Eigentumswohnung in Innsbruck.

Im Jahr 1 richtet er die Wohnung ein und nutzt sie für die gelegentlichen Besuche in Innsbruck; die Wohnung steht ihm jederzeit zur Verfügung.

Im Jahr 2 entscheidet er sich, die Wohnung zu vermieten und erzielt daraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von 12.000 Euro.

Jahr 3: Aufgrund eines Mieterwechsels steht die Wohnung im Jänner leer, ab Februar ist ein neuer Mieter gefunden und die Wohnung wieder vermietet.

Hat der Südtiroler aufgrund dieser Wohnung in Innsbruck einen Wohnsitz, sodass er in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig wird?

Lösung

Jahr 1: Ja

Jahr 2 und 3: Nein; Voraussetzungen für einen Wohnsitz iSd § 26 Abs 1 BAO nicht mehr erfüllt.

NZ

8 §§ 1 und 2 EStG; § 26 BAO; DBA Österreich/Deutschland

Manfred Fiel aus Kufstein betreibt als Einzelhändler drei Optikfachgeschäfte in Tirol. Seine Einkünfte aus diesen drei Geschäften belaufen sich im Jahr 2022 auf 600.000 Euro. Im Juni 2022 eröffnet er eine weitere Filiale in Rosenheim. Aufgrund der hohen Investitionskosten entsteht ihm ein Anfangsverlust in Höhe von 140.000 Euro. Im Jahr 2023 liegen die Einkünfte aus den Tiroler Filialen bei 500.000 Euro, die Rosenheimer Niederlassung erwirtschaftet einen Gewinn von 10.000 Euro.

Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Einkünfte in den Jahren 2022 und 2023 (ohne Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages)?

Lösung

Manfred Fiel erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) und unterliegt in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht (§ 1 Abs 2 EStG – Welteinkommensprinzip). Das DBA Österreich/Deutschland sieht in Art 7 iVm Art 23 Abs 2 lit a eine Umsetzung des Betriebsstättenprinzips vor: Die in der deutschen Niederlassung (= Betriebsstätte) erzielten Einkünfte dürfen einer Besteuerung durch Deutschland unterzogen werden und sind in Österreich freizustellen (Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt [Art 23 Abs 2 lit d des DBA]).

Allerdings sind die in Deutschland erzielten Verluste nach § 2 Abs 8 Z 3 EStG in Österreich von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Die ausländischen Verluste sind einmal nach deutschem Recht und einmal nach österreichischem Recht zu berechnen, der jeweils niedrigere Wert ist heranzuziehen.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 2022 beläuft sich daher auf:

Einkünfte aus österreichischen Betriebsstätten:	600.000 Euro
Einkünfte aus der deutschen Betriebsstätte:	<u>– 140.000 Euro</u>
	460.000 Euro

Im Jahr 2023 ergibt sich in der Betriebsstätte in Rosenheim ein Gewinn in Höhe von 10.000 Euro, der durch die Möglichkeit eines Verlustvortrags auf null Euro reduziert werden kann (130.000 Euro bleiben in Deutschland auf Wartetaste zum Ausgleich zukünftiger Gewinne).

In Österreich hat nach § 2 Abs 8 Z 4 EStG eine Nachversteuerung zu erfolgen, soweit die deutschen Verluste aus dem Jahr 2022 in Deutschland Berücksichtigung finden konnten. Hier: Es wurden 10.000 Euro verwendet, daher sind im Jahr 2023 10.000 Euro in Österreich nachzuversteuern:

Der Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 2023 beläuft sich daher auf:

Einkünfte aus österreichischen Betriebsstätten:	500.000 Euro
nachzuversteuernde Verluste:	+ 10.000 Euro
	<u>510.000 Euro</u>

TK

9 §§ 1 und 2 EStG; DBA mit Anrechnungsmethode

Der Stpfl A ist in Österreich und dem Staat X ansässig. Er ist in beiden Staaten mit seinem Welteinkommen unbeschränkt steuerpflichtig. Zwischen Österreich und dem Staat X besteht ein DBA mit Anrechnungsmethode. A erzielt in Österreich gewerbliche Einkünfte.

Im Jahr 2020 bildet A eine Rückstellung für Prozesskosten iHv 100.000 Euro. Im Jahr 2021 verliert A den Prozess; er hat die 100.000 Euro zu bezahlen. Im Staat X ist das System der Rückstellungen unbekannt; diese werden steuerlich nicht anerkannt.

Annahme: Der Gewinn beträgt in Österreich und X vor Berücksichtigung der Rückstellung 2020 und 2021 jeweils 100.000 Euro.

Wie wirkt sich die Bildung der Rückstellung auf den Gewinn in den Jahren 2020 und 2021 in Österreich und dem Staat X aus?

Lösung

Im Jahr 2020 beträgt die steuerliche Bemessungsgrundlage in Österreich 0 Euro (100.000 Gewinn vor Rückstellung – 100.000 Rückstellung). Da X die Rückstellung nicht anerkennt, beträgt die steuerliche Bemessungsgrundlage in diesem Staat 100.000 Euro. In Österreich fällt keine ESt an. In X sind daher keine Steuern anzurechnen. Trotz Rückstellungsbildung sind in X die vollen 100.000 Euro zu versteuern.

Im Jahr 2021 beträgt die steuerliche Bemessungsgrundlage in Österreich 100.000 Euro. Die Zahlung der Prozesskosten mindert in X die Bemessungsgrundlage auf 0 Euro. In Österreich fällt ESt in voller Höhe an.

A hat trotz steuerlich wirksamer Rückstellungsbildung in Österreich in beiden Jahren den vollen Gewinn zu versteuern. Es kommt trotz bestehendem DBA zu einer Doppelbesteuerung. Die Anrechnungsmethode wirkt bei Periodenverschiebungen nur unzureichend. Sind steuerliche Begünstigungen nur in einem Staat wirksam, neutralisiert die Anrechnungsmethode deren Auswirkungen.

VH

10 § 1 und 2 EStG; DBA Österreich/Deutschland

Der Steuerpflichtige Anton G. hat in Österreich und in Deutschland eine Betriebsstätte. Er ist in Österreich ansässig (Wohnsitz und Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich). In den Jahren 2020 und 2021 sind ertragsteuerrechtlich folgende Ergebnisse (in Euro) erzielt worden:

ESt in Euro	D	A	Welteinkommen
2020	- 1 Mio	+ 1 Mio	0
2021	+ 1 Mio	+ 1 Mio	+ 2 Mio
2020 + 2021	0	+ 2 Mio	+ 2 Mio

Ermitteln Sie die ESt 2020 und 2021 in Österreich und Deutschland, wobei vereinfachend folgende Annahmen gelten:

- Die Betriebsstättenergebnisse sind nach österreichischem und deutschem EStG ident.
- Deutschland gewährt einen vollen Verlustvortrag für die Betriebsstättenverluste in Deutschland.
- Der Durchschnittssteuersatz in Österreich beträgt für Anton G. jeweils 51,9 %.

Lösung

Das DBA Österreich/Deutschland folgt der Befreiungsmethode. Österreich kann als Ansässigkeitsstaat (Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich) den Progressionsvorbehalt nutzen, also den Durchschnittssteuersatz auf Basis des Welteinkommens ermitteln. Deutschland hat die Position des Quellenstaates.

ESt in Euro	D	A
2020	0	0
2021	0	1.038.000
2020 + 2021	0	1.038.000

$$2.000.000 \times 0,519 = 1.038.000 \text{ Euro}$$

Die Verluste von 1 Mio Euro in Deutschland sind nach § 2 Abs 8 EStG im Jahr 2020 in Österreich ausgleichsfähig und im Jahr 2021 auf Grund des Verlustausgleichs in Deutschland in Österreich nachzuerfassen (§ 2 Abs 8 Z 4 EStG).

RB

11 §§ 1 und 2 EStG; § 7 KStG; DBA Österreich/Deutschland

Die Anton G-GmbH hat in Österreich und in Deutschland eine Betriebsstätte. Sie ist in Österreich ansässig (Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich). In den Jahren 2020 und 2021 sind ertragsteuerrechtlich folgende Ergebnisse (in Euro) erzielt worden:

ESt in Euro	D	A	Welteinkommen
2020	- 1 Mio	+ 1 Mio	0
2021	+ 1 Mio	+ 1 Mio	+ 2 Mio
2020 + 2021	0	+ 2 Mio	+ 2 Mio

Ermitteln Sie die KSt 2020 und 2021 in Österreich und Deutschland, wobei vereinfachend folgende Annahmen gelten:

- Die Betriebsstättenergebnisse sind nach österreichischem und deutschem EStG/KStG ident.
- Deutschland gewährt einen vollen Verlustvortrag für die Betriebsstättenverluste in Deutschland.

Lösung

§ 2 Abs 8 EStG ermöglicht 2020 einen Verlustausgleich in Österreich. 2021 greift eine Nacherfassung.

KSt in Euro	D	A
2020	0	0 bzw Mindest-KSt: 1.750
2021	0	500.000
2020 + 2021	0	500.000

RB

12 §§ 1 und 2 EStG; DBA Österreich/USA

Antonia G. erzielt aus Betrieben in Österreich und in den USA folgendes Einkommen in Euro:

	USA	A	Welteinkommen
2020	- 1 Mio	+ 1 Mio	0
2021	+ 1 Mio	+ 1 Mio	+ 2 Mio
2020 + 2021	0	+ 2 Mio	+ 2 Mio

Das DBA Österreich/USA folgt der Anrechnungsmethode. Antonia G. hat auf Grund ihrer Ansässigkeit in Österreich und ihrer US-Staatsbürgerschaft ihr Welteinkommen in Österreich und in den USA zu versteuern.

Berechnen Sie die Steuerlast in A und in den USA unter folgenden vereinfachenden Annahmen:

- Die Betriebsergebnisse nach US-Recht und österreichischem EStG sind ident.
- Der Durchschnittssteuersatz beträgt in den USA 40 % und in A 51,9 %.

Lösung

DBA A/USA Art 1, 4, 5, 7 und 22:

Die USA besteuern das Welteinkommen kraft US-Staatsbürgerschaft und Österreich besteuert das Welteinkommen kraft Ansässigkeit nach Art 1 Abs 4 DBA A/USA „so, als ob dieses Abkommen nicht in Kraft getreten wäre“. Dieser Vorbehalt hebt die Ausschließlichkeit des Besteuerungsrechts des Betriebsstättenstaates (Quellenstaates) nach Art 7 und 5 DBA A/USA aus. Die Anrechnung nach Art 22 DBA A/USA mildert die Doppelbesteuerung.

2020 beträgt die ESt in beiden Staaten 0 Euro. 2021 besteuern beide Staaten:

Die USA besteuern das Welteinkommen von 2 Mio Euro: $2 \text{ Mio Euro} \times 0,4 = 800.000 \text{ Euro}$ US-Steuern auf das Welteinkommen. 1 Mio Euro Gewinn stammt aus der österreichischen Betriebsstätte und wird in Österreich mit $1 \text{ Mio Euro} \times 0,519 = 519.000 \text{ Euro}$ österreichischer Einkommensteuer belastet. Die USA deckeln die Anrechnung mit ihrer Steuerbelastung in Höhe von 40 % = 400.000 Euro.

In den USA sind also zu zahlen:

800.000 Euro US Income Tax
– 400.000 Euro anrechenbare österr ESt
<hr/>
400.000 Euro

Österreich besteuert das Welteinkommen von 2 Mio Euro mit 51,9 % Durchschnittssteuersatz (Angabe) = 1.038.000 Euro und rechnet auf 1 Mio Euro Betriebsättengewinn aus den USA 400.000 Euro US-Steuern an:

1.038.000 Euro österr ESt
– 400.000 Euro US Income Tax
<hr/>
638.000 Euro österr ESt